



Rundschreiben 189/2022

- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/Ref. 21

Datum: 4.3.2022

Sekretariat: Doreen Schmidt

Aufnahme von Vertriebenen aus der Ukraine

Hier: Verfahrensablauf für Aufnahme und Registrierung/leistungsrechtliche Folgen

Zusammenfassung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat der Hauptgeschäftsstelle Hinweise zum Verfahrensablauf für die Aufnahme und Registrierung aus der Ukraine geflüchteter Personen zur Verfügung gestellt. Die dort beschriebene Verfahrensweise hat leistungsrechtlich zur Folge, dass der Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes auch schon vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eröffnet ist. Das BMI hat ferner mitgeteilt, dass die angekündigte Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zeitnah in Kraft treten wird.

Das BMI hat der Hauptgeschäftsstelle die als **Anlage** beigefügte Darstellung der Verfahrensabläufe für die Aufnahme und Registrierung von Vertriebenen aus der Ukraine übermittelt. Darin wird unterschieden zwischen der Zeit vor dem Inkrafttreten des gestern vom Europäischen Rat gefassten Beschlusses zur Durchführung der Massenzustrom-Richtlinie und der Zeit danach.

Nach den Ausführungen des BMI ist danach vielfach davon auszugehen, dass die Vertriebenen ein Asylgesuch äußern. Die Äußerung eines Schutzbegehrens könne sich bereits in jeder Bitte um Unterstützung manifestieren, also auch in der Beantragung von Unterkunft, Verpflegung oder medizinischer Versorgung.

Leistungsrechtlich hat das Vorliegen eines solchen Schutzgesuchs zur Folge, dass das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG. Sobald die Betroffenen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind, fallen sie nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Damit ist ein verwaltungsaufwändiger Wechsel zwischen verschiedenen Sozialleistungssystemen grds. ausgeschlossen.

Im Hinblick auf den gestern auf europäischer Ebene gefassten Durchführungsbeschluss hat das BMI weitere Hinweise angekündigt und ferner mitgeteilt, dass eine Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges

in der Ukraine eingereisten Ausländern nach § 99 AufenthG schnellstmöglich in Kraft treten soll. Soweit uns diese Informationen vorliegen, werden wir sie unmittelbar weitergeben.

Im Auftrag

Dr. Ritgen

Anlage